



Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald - Beteiligungsverfahren gemäß § 11 (2) Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) i.V.m. § 12 (2) Landespla- nungsgesetz (LplG)			
Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	16.11.2017	Beschlussfassung	613.21
Finanzielle Auswirkung in EUR:			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

Der Verwaltung sind keine Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes Region Nordschwarzwald zur Kenntnis und gibt zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme ab.

Begründung:

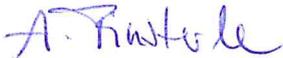
Die Region Nordschwarzwald ist nach § 11 NatSchG BW verpflichtet, einen Landschaftsrahmenplan aufzustellen und gemäß der Entwicklung fortzuschreiben. Die Landschaftsplanung hat als Fachplanung die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele auch für die Planung und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidung sich auf Natur und Landschaft auswirken können.

Die im Landschaftsrahmenplan erhobenen Grundlagen und Zielvorstellungen sind zur Herausarbeitung der planerischen Aussagen im Kapitel Freiraumstruktur des neuen Regionalplans und als Basis für die Umweltprüfung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans notwendig.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.07.2009 die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes beschlossen. Mittlerweile ist der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes fertiggestellt. Der Planungsausschuss des Regionalverbandes hat am 05.07.2017 den Entwurf sowie die Anhörung der betroffenen Stellen und Planungsträger beschlossen. Gemäß § 11 Abs. 2 NatSchG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG wird auch die Gemeinde Ölbronn-Dürrn an der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans der Region Nordschwarzwald beteiligt.

Die Verwaltung schlägt vor, zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme abzugeben. Der Landschaftsrahmenplan ist als eine vorbereitende Planungsgrundlage für die weitere Gesamtfortschreibung des Regionalplanes zu sehen. Im Zuge dieses Verfahrens wird die Gemeinde dann ohnehin erneut beteiligt und hat hier die Möglichkeit sich gezielt einzubringen.

Da die uns vorliegenden Unterlagen zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes sehr umfangreich sind konnten diese nicht in Papierform dieser Vorlage beigelegt werden. Auf die im Anhang genannten Beteiligungsunterlagen unter www.rvnsw.de wird daher verwiesen.



Anke Finsterle
Bauamtsleiterin

Anlage

Schreiben des Regionalverbands Nordschwarzwald vom 14.07.2017 zum „Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald“